

Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Castrop-Rauxel (Sondernutzungssatzung) vom 12. Dezember 2011

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I 2007, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666), Zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel am 08 Dezember 2011 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Castrop-Rauxel vom 07. Dezember 2006 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Buchstaben a) und b) bleiben unverändert

Buchstabe c) erhält die folgende Fassung:

Werbeanlagen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, wenn sie nicht mehr als 40 cm in den Verkehrsraum des Gehweges hineinragen und gefahrlos passiert werden können.

Buchstabe e) wird zu Buchstabe d)

Buchstabe f) wird zu Buchstabe e)

Buchstabe g) wird zu Buchstabe f) und erhält folgende Fassung:

Dreieckständer, Plakattafeln etc. politischer Parteien, bzw. Gruppierungen, ab Beginn des dritten Monats vor dem Wahltag.

Buchstabe h) wird zu Buchstabe g)

Buchstabe i) wird zu Buchstabe h)

§ 7 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Schäden und Mehraufwendungen, die sich durch die Sondernutzung ergeben, sind zu ersetzen. Die Stadt ist berechtigt, angemessene Sicherheitsleistungen vor Beginn der Sondernutzung zu verlangen.

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Erlaubnis erlischt, wenn sie innerhalb von 6 Wochen nicht ausgeübt wird.

§ 8 erhält folgende Fassung:

Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach den jeweiligen Tarifen erhoben. Soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist, gilt der Gebührensatz je Quadratmeter beanspruchter Fläche pro Monat. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Bei Erlaubnissen von einer längeren als einjährigen Dauer ist die Gebühr anteilmäßig bis zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann ein anderer Fälligkeitstermin bestimmt werden.

§ 12 erhält folgende Fassung

Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

Im übrigen kann durch den zuständigen Betriebsleiter teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn erlaubnispflichtige Sondernutzungen in erheblichem Maße im öffentlichen Interesse liegen. Über einen vollständigen Gebührenverzicht entscheidet der zuständige Betriebsausschuss.

Artikel 2

Der Gebührentarif der Sondernutzungssatzung erhält die nachfolgende Fassung:

Gebührentarif für Sondernutzungen

Tarif - stelle	Bezeichnung der Tarifstelle	Berechnungs - einheit	Zone I / II in Euro	Mindestgeb . In Euro
1	Kioske, Verkaufsstände u. Verkaufswagen aller Art	qm / Monat	15 / 10	50 / 35

2	Kraftfahrzeuge, mit denen einer gewerblichen Tätigkeit wie An- und Verkauf nachgegangen wird	Fahrz. / Monat	20 / 20	60 / 60
3	Automaten	qm / Monat	15 / 10	45 / 30
4	Verkauf von Weihnachtsbäumen, Blumen u. Grabschmuck	qm / Monat	10 / 10	20 / 20
5	Tische und Sitzgelegenheiten	qm / Monat	5 / 5	15 / 15
6	Auslagen, Schaukästen und Warenständer	qm / Monat	15 / 10	45 / 30
7	Werbeanlagen u. Hinweisschilder, freistehend od. mit baul. Anlagen verbunden	bis 30 Plakate / 14 tällig	90 / 90	-
8	Darbietungen, Informationen, Warenverteilungen	je Standplatz und Woche	30 / 20	30 / 30
9	Verteilen von Werbematerial	Person / Tag	5 / 5	-
10	Aufstellen von Gerüsten länger als 24 Stunden	qm / Woche	2 / 2	-
11	Aufstellen von Containern länger als 24 Stunden	qm / Woche	15 / 15	-
12	Lagerung und Abstellen von Gegenständen aller Art	qm / Woche	15 / 15	-
13	Baustelleneinrichtungen	qm / Woche	1 / 1	-

14. Veranstaltungen:

Jahrmärkte (Trödelmärkte, Weihnachtsmarkt), Spezialmärkte und sonstige volkfestähnliche Veranstaltungen einschl. der Rüstzeiten für Auf- und Abbau

14.1 Kommunikationszentrum am Reiterbrunnen:

für einen Tag	150 €
für zwei bis fünf Tage	300 €
darüber hinaus	1.000 €

14.2 Lambertusplatz:

für einen Tag	100 €
für zwei bis fünf Tage	200 €
darüber hinaus	800 €

14.3 Verbindung von Markt bis Lambertusplatz (Straße Am Markt u. Münsterstraße):

für einen Tag	100 €
für zwei bis fünf Tage	200 €
darüber hinaus	600 €

14.4 Straße Im Ort

für einen Tag	50 €
für zwei bis fünf Tage	100 €
darüber hinaus	200 €

14.5 Münsterstraße von Lambertus- bis Münsterplatz

für einen Tag	50 €
für zwei bis fünf Tage	100 €
darüber hinaus	200 €

14.6 Marktplatz Castrop einschl. Umgebung Reiterbrunnen

für einen Tag	1.000 €
für zwei Tage (ohne Marktverlegung)	1.800 €
darüber hinaus	2.500 €

14.7 Marktplatz Ickern (stadteigener Flächenanteil):

für einen Tag (ohne Marktverlegung)	1.000 €
darüber hinaus (ohne Marktverlegung)	1.800 €
darüber hinaus (mit Marktverlegung)	2.500 €

14.8 Marktplätze Habinghorst und Schwerin:

für jeweils einen Tag	500 €
zwei und mehr Tage (ohne Marktverlegung)	1.000 €
zwei und mehr Tage (mit Marktverlegung)	1.500 €

14.9 Lange Str. von der B 235 bis zur Borghagener Str. / Poststr.:

für einen Tag	1.000 €
für zwei bis fünf Tage	2.100 €
darüber hinaus	3.100 €

14.10 Sonstige Straßenzüge, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen genutzt werden:

für einen Tag (alle Zonen)	800 €
darüber hinaus (alle Zonen)	1.500 €

15. Nachbarschaftsfeste, Schützenfeste und Vereinsveranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums dienen, sowie Sportveranstaltungen und andere Veranstaltungen ohne kommerziellen Hintergrund:

je qm und Tag (in allen Zonen)

0,10 €

16. Für Sondernutzungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind Sondernutzungsgebühren in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen zu erheben, mindestens jedoch 15,-- € (bisher: 30,-- DM) in allen Zonen

Zoneneinteilung zum Gebührentarif:

Zone I Zentrum Altstadt Castrop

(das von der Herner Str., Altstadtring, Mühlenstr., Straßen Am Markt und Am Stadtgarten, Wittener Str. und Biesenkamp umschlossene Gebiet einschl. dieser das Gebiet umschließenden Straßen sowie der Münsterplatz)

Zone II

übriges Stadtgebiet

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft

Castrop-Rauxel, den 12. Dezember 2011

B e i s e n h e r z
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 12. Dezember 2011

Beisenherz
Bürgermeister